

BRUTUS UND DIE BITHYNIER

Bemerkungen zu den sog. griechischen Briefen des Brutus

Vor wenigen Jahren hat L. Torraca nach Westermann (1855) und Hercher (1873) eine Neuausgabe der sog. griechischen Brutusbriefe vorgelegt¹⁾, die, mit Einleitung, ausführlichem textkritischem Apparat, Wortindex, Übersetzung und Kommentar ausgestattet, trotz der Einwände, die gegen die Konstituierung des Textes geltend gemacht worden sind²⁾, als recht nützlich bezeichnet werden darf. Die in zahlreichen Handschriften überlieferte Briefsammlung, deren eigentlicher Titel *Μιθριδάτου τῶν Βρούτου ἐπιστολῶν συναγωγή* lautet, besteht bekanntermaßen aus 35 angeblich von der Hand des Brutus stammenden Briefen an eine Anzahl von Städten und *ἔθνη* in Kleinasien aus dem Jahre 43 v. Chr., aus 35 dazugehörigen Antwortbriefen sowie einem ebenfalls in Briefform gehaltenen Vorwort, in welchem ein gewisser Mithridates seinem Vetter oder Neffen (*ἀνεπιός*), dem König Mithridates³⁾, darlegt, daß er selbst aus Bewunderung für den Stil des Brutus zu den 35 vorhandenen Brutusbriefen die Antworten verfaßt habe. Auf die vielfältigen Probleme, die dieses Vorwort aufwirft, kann und soll hier nicht eingegangen werden: klar ist aber soviel, daß die Antwortbriefe, auch wenn ihr Verfasser dabei nach seinen eigenen Angaben zum Teil *ἐξ ἱστοριῶν* geschöpft hat, von vornherein als unecht anzusprechen sind; und es hätte demnach auf keinen Fall geschehen dürfen, daß noch im Jahre 1938 in einer seriösen

1) Marco Giunio Bruto: Epistole greche, a cura di Luigi Torraca, Neapel 1959 (= Collana di studi greci, diretta da V. de Falco, XXXI).

2) J. Irigoin, Rev. de Philologie, 3^e s., 35, 1961, 109ff.; zur Ergänzung vgl. noch L. Torraca, Due parafrasi volgari delle Epistole greche di M. G. Bruto, Bollett. del Comit. per la prep. dell'Ediz. naz. dei classici greci e latini 10, 1962, 9–26.

3) *Μιθριδάτης βασιλεῖ Μιθριδάτη τῷ ἀνεπιῷ χαιρεῖν*: anders als Torraca (a. O. XXVIII u. 53), der *ἀνεπιός* als „Neffe“ (nipote) wiedergibt, will E. des Places, L'Antiquité classique 30, 1961, 226, es als „Vetter“ (cousin) verstanden wissen; vgl. auch unten S. 371.

Brutusbiographie solche von einem späteren Rhetor ersonnene Antworten unbesehen als authentische historische Dokumente ausgewertet wurden⁴⁾.

Ein sehr viel schwierigeres Problem stellen die angeblich von Brutus selbst stammenden Briefe der Sammlung dar. Die Frage nach der Authentizität dieser Texte steht seit je im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Bemühungen um sie, nachdem sich schon sehr früh erheblicher Zweifel an den Angaben des Mithridates geregt hatte: allzuvielen Gemeinplätze und bloße Phrasen drängen sich selbst bei flüchtiger Lektüre der im übrigen meist unnatürlich kurz und abgerissen wirkenden Briefe auf. So nimmt es nicht wunder, daß, schon lange bevor Richard Bentley die „Briefe des Phalaris“ wissenschaftlich endgültig als Fälschung bzw. Werk eines späteren Rhetors entlarvte (1699) und im Gefolge davon die erhaltenen Reste der griechischen Epistolographie allmählich insgesamt in den Geruch rhetorischer Machwerke gerieten, bereits Erasmus von Rotterdam zu erkennen gegeben hat, daß er die unter dem Namen des Brutus überlieferten Briefe für unecht hielt⁵⁾. Es erübrigt sich indessen wohl, die Geschichte der Auseinandersetzung um die Briefe hier im einzelnen zu rekapitulieren, zumal die moderne Forschung bis heute nicht zu einer einmütigen Ansicht über deren Authentizität gelangt ist. Zusammenfassend ließe sich immerhin sagen, daß nach den vorwiegend kritischen Stimmen des 19. Jahrhunderts – von denen hier nur Westermann (1851)⁶⁾, Marcks (1883)⁷⁾, Teuffel (1890⁸⁾) und Susemihl (1892)⁹⁾ genannt seien – seit einer die Argumente der Dissertation von

4) So G. Walter, *Brutus et la fin de la République*, Paris 1938, 217f. („Antwortbriefe“ der Bithynier). – Auch in der Diss. von W. Stewens, *Marcus Brutus als Politiker* (Zürich 1963), 44, Anm. 233 wird ein Antwortbrief (Nr. 26) als Quelle verwendet.

5) Brief vom 27. Mai 1520 an Beatus Rhenanus; dazu T. O. Achelis, *Erasmus über die griechischen Briefe des Brutus*, Rhein. Museum 72, 1918, 633–638.

6) A. Westermann, *Commentatio de epistolarum scriptoribus Graecis IV* (Leipzig 1851), der jedoch die drei bei Plutarch zitierten Briefe (vgl. unten S. 359) für echt hält (a. O. 3 ff.).

7) J. F. Marcks, *Symbola critica ad epistolographos Graecos*, Diss. Bonn 1883, 23 ff.

8) W. S. Teuffel, *Geschichte der römischen Litteratur* § 210, 4 (mir nur in der 5. Auflage 1890 zugänglich; dort 1, 430).

9) F. Susemihl, *Geschichte d. griech. Litt. i. d. Alexandrinerzeit II* (1892), 599; vgl. auch H. Peter, *D. Brief i. d. röm. Litteratur*, Abh. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss., Phil.-hist. Kl., 20, III (Leipzig 1901), 176.

Marcks weitgehend widerlegenden Arbeit von F. Rühl aus dem Jahre 1915¹⁰⁾ die glanzvolleren Namen unbestreitbar auf der Seite der Echtheit der Briefe zu finden sind. Dafür haben sich im 20. Jahrhundert so bedeutende Forscher wie M. Gelzer (1917)¹¹⁾, Ed. Meyer (1918)¹²⁾, C. Cichorius (1922)¹³⁾ und M. Rostovtzeff (1941)¹⁴⁾ ausgesprochen. Eine Einschränkung muß dabei allerdings gemacht werden: Dies geschah jeweils nur in kurzen, mehr oder weniger summarischen Hinweisen innerhalb eines größeren Zusammenhangs; um eine detaillierte, selbständige Begründung seiner Auffassung hat sich keiner der genannten Forscher selbst bemüht.

Man wird daher nicht sagen können, daß das Problem der griechischen Brutusbriefe etwa im Sinne ihrer Authentizität entschieden sei. Für wie zweifelhaft vielmehr trotz des eindrucksvollen Consensus der genannten Autoritäten die Echtheit der Briefe zu gelten hat, zeigen deutlich die wenigen neueren Spezialuntersuchungen, die auf Rühl gefolgt sind. So hat R. E. Smith in einer sehr wichtigen und gründlichen Arbeit auf die unüberwindlichen chronologischen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die sich bei einer ganzen Reihe der sog. Brutusbriefe ergeben, und lediglich einen gewissen „Kern“ der überlieferten „Brutus“briefe als echt gelten lassen¹⁵⁾. Dieser – aufs ganze gesehen – Kompromißlösung sind Meucci (1942) und neuestens Torraca (1959) im Prinzip gefolgt. Auch Meucci hat zeigen können¹⁶⁾, daß aus chronologischen Erwägungen eine ganze Anzahl von Briefen nicht gut von der Hand des Brutus stammen kann; seine z. T. jedoch sehr anfechtbaren Schlußfolgerungen – vor allem die Zuschreibung der Brutus selbst nicht zuweisbaren Briefe an P. Cornelius Lentulus Spinther, den Quaestor

10) F. Rühl, Die griechischen Briefe des Brutus, Rhein. Museum 70, 1915, 315–325. – Die Wendung in der Beurteilung deutet sich bereits an bei V. Gardthausen, Augustus und seine Zeit, II 1 (1891), 71, Anm. 16.

11) M. Gelzer, RE X 1 (1917), Art. Iunius (Nr. 53), 1008; dazu zustimmend auch R. Herzog, HZ 125, 1922, 211, Anm. 1.

12) Ed. Meyer, Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius, 1918¹, 447, Anm. 1 (1922³: 453, Anm. 2).

13) C. Cichorius, Römische Studien (Leipzig 1922), 434.

14) M. Rostovtzeff, The Social and Economic History of the Hellenistic World, III (1941), 1579, Anm. 110. – Vgl. auch T. Rice Holmes, The Architect of the Roman Empire, I (1928), 79, Anm. 4.

15) R. E. Smith, The Greek Letters of M. Iunius Brutus, Class. Quarterly 30, 1936, 194–203.

16) P. L. Meucci, Le lettere greche di Bruto, Studi italiani di filologia classica 19, 1942, 47–102.

des republikanischen Proconsuls von Asia, C. Trebonius – haben aber mit Recht nirgendwo Anklang gefunden.

Auch die neueste Behandlung der Frage durch Torraca bleibt in vielem unbefriedigend. Er gelangt zwar äußerlich zu einem klaren Ergebnis, nämlich zu dem Schluß, daß von den überlieferten griechischen Briefen des Brutus lediglich die Nummern 1, 13, 17, 25, 27, 61, 63 und 69 der Sammlung authentisch seien¹⁷⁾, der Rest dagegen von eben jenem Mithridates stamme, der sich in dem einleitenden Widmungsbrief als Verfasser der Antwortbriefe vorstellt¹⁸⁾ – eine Auffassung, gegen die anscheinend bisher noch kein begründeter Widerspruch erfolgt ist. Dennoch muß deutlich gesagt werden, daß die Kriterien, nach denen Torraca die Echtheit bzw. Unechtheit einzelner Briefe bemißt, methodisch so vage und unverbindlich sind, daß man von eigentlichen „Kriterien“ kaum zu sprechen berechtigt ist. So kann etwa, wie bereits R. E. Smith im einzelnen dargelegt hat¹⁹⁾, die Tatsache, daß einige der in der Sammlung des Mithridates überlieferten Briefe (Nr. 1, 25, 69) auch in der Brutusvita Plutarchs zitiert werden, keinesfalls, wie Torraca es ohne weitere Diskussion tut, als definitiver Beweis für die Echtheit dieser Briefe genommen werden. Vollends aber ist mit dem von Torraca allzuoft geübten Verfahren, ohne jede nähere Begründung apodiktische Feststellungen wie: „Brief 41 ist eine rhetorische Übung, Brutus' unwürdig“²⁰⁾ oder: „Brief 15 ist eine Schulübung“²¹⁾, zu treffen, nichts gewonnen.

Entsprechendes hat auch für Torracas Behandlung der fünf Schreiben des Brutus an die Bithynier (Nr. 59, 61, 63, 65 und 67 der Sammlung) zu gelten, die hier aus einem besonderen Grund herausgegriffen und einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollen. Zu diesem Zweck sei zunächst in aller Kürze an den Inhalt dieser Briefserie erinnert: Nach einem allgemeinen Hinweis auf die Situation des Brutus und die Notwendigkeit einer tatkräftigen Unterstützung durch die Bithynier im ersten Brief (Nr. 59)²²⁾ folgt die Mitteilung, daß der republikanische Feldherr einen gewissen Aquila nach Bithynien entsandt hat, dem die Bithynier, wie sie dies angeblich auch für Dolabella getan

17) Torraca a. O. XXVIII.

18) a. O. XXX.

19) Smith a. O. 194ff.

20) Torraca a. O. XXIV.

21) a. O. XXV.

22) Die zweifellos chronologisch zu verstehende Reihenfolge der Briefe ist in allen Codices dieselbe; vgl. Torraca a. O. XLVII f.

haben, die übrigens erstaunlich hohe Anzahl von 50 Transportschiffen (*νήες στρογγύλαι*) und 200 Kriegsschiffen (*νήες μακραί*) einschließlich Bemannung und Verpflegung für vier Monate²³⁾ zur Verfügung stellen sollen (Nr. 61). Aquilas Mission droht jedoch am Widerstand und der Hinhaltenaktik der Bithynier zu scheitern (Nr. 63), gegen welche auch Brutus' Drohungen lange Zeit nichts fruchten (Nr. 65). Schließlich aber gelingt Brutus die Aufstellung einer Flotte auf anderem Wege, und er erlegt die Bithyniern, die die Verspätung der endlich bei Brutus eintreffenden Schiffe vergeblich mit dem stürmischen Wetter zu entschuldigen versuchen, eine Buße von 400 Talenten²⁴⁾ auf (Nr. 67).

Soweit der nicht gerade vielsagende, aber doch eine ganze Reihe präziser Fakten bietende Inhalt der Briefe²⁵⁾. Leider ist dem gleich hinzuzufügen, daß eine Parallelüberlieferung, anhand deren man die hier erwähnten Vorgänge kontrollieren könnte, nicht besteht. Über die Flottenrüstung berichtet lediglich Plutarch in der Biographie des Brutus lapidar in einem einzigen Satz: *Περαιώσας δὲ τὸν στρατὸν εἰς Ἀσίαν ἤδη λαμπρὸν ὄντα, ναυτικὸν... ἐξηρτύετο στόλον ἐν Βιθυνίᾳ καὶ περὶ Κύζικον*²⁶⁾. Das gibt für unsere Zwecke nicht viel aus; immerhin läßt sich eine Flottenrüstung des Brutus danach wenigstens grob in den Spätsommer des Jahres 43 v. Chr. datieren²⁷⁾. In eben diese Zeit verlegt daher auch M. Gelzer die Korrespondenz des Brutus mit den Bithyniern²⁸⁾.

Daß die Briefe in der Tat, sofern sie echt sind, nur in diese Periode gehören können, hat auch Meucci erkannt. Doch verfällt er dann mit seiner Argumentation, daß Dolabella damals schon seit Monaten aus Asia verschwunden und tot war, seine Erwähnung in Nr. 61 daher ein Anachronismus sei und der

23) Versehentlich von 30 Tagen spricht T. R. S. Broughton in: T. Frank, *An Economic and Social History of Ancient Rome* 4 (1938), 584.

24) Irrtümlich von 300 Talenten ist die Rede bei Gelzer a. O. 1010, ebenso bei Walter a. O. 218.

25) Die öfters zu findende Behauptung, die Briefe enthielten keine spezifischen historischen Nachrichten (vgl. zuletzt P. G. Walsh, *Class. Review* 75 (11), 1961, 294), ist daher in dieser Form nicht zutreffend; dies gilt auch für die übrigen Briefe.

26) Plut. Brutus 28 (vgl. 30), der sich dabei auf den Übergang des Brutus nach Kleinasien im Herbst 43 v. Chr. bezieht. Zur Frage eines früheren Übergangs unten Anm. 38. – Zur Flotte des Brutus auch J. Kromayer, *D. Entwickl. d. röm. Flotte v. Seeräuberkrigen d. Pomp. b. z. Schlacht v. Actium*, *Philologus* 56 (10), 1897, 440f.

27) Zur Chronologie zuletzt Torraca a. O. XV f.

28) Gelzer a. O. 1009f.

Brief folglich nicht von Brutus stammen könne²⁹⁾, einem Fehlschluß: Die Nennung Dolabellas, dem die Bithynier ebensoviel Schiffe zur Verfügung gestellt haben sollen wie Brutus von ihnen fordert, ist offenbar lediglich als Präzedenzfall gemeint und bietet in diesem Zusammenhang daher keinen Anhaltspunkt; daß Dolabella zur Zeit der Abfassung des Briefes bereits tot war, widerspricht dem Wortlaut des Textes nicht³⁰⁾.

Nur unbeweisbare Vermutungen lassen sich sodann über den Freund Aquila des Brutus aufstellen³¹⁾; für die kühne Annahme Meuccis, er sei mit dem Cic. ep. ad fam. 12, 15, 2 genannten Flottenführer des Jahres 43 im Kampf gegen Dolabella, dem Proquaestor Patiscus, identisch³²⁾, fehlt jeglicher Anhaltspunkt; sie ist durchaus unwahrscheinlich.

Doch auch die Argumentation Gelzers leuchtet keineswegs ein. Er verwendet zwar – und, wie wir noch sehen werden, nicht ohne ein gewisses Recht – die gesamten griechischen Brutusbriefe als historische Dokumente, kann aber gleichfalls nicht die schweren Bedenken übersehen, die sich einer Anerkennung der Briefe als authentischer Schreiben des Feldherrn in den Weg stellen müssen. So sind für ihn die auf uns gekommenen Briefe „natürlich nicht die offiziellen Schriftstücke, sondern sozusagen Randbemerkungen zu diesen von Brutus' eigener Hand“³³⁾. Aber man wird dem auch nach reiflicher Überlegung kaum zustimmen können. Denn abgesehen von der unklaren Vorstellung, die sich hinter der Formulierung „sozusagen Randbemerkungen“ verbirgt (was im übrigen, wenn wörtlich genommen, wiederum eine Anzahl nicht beweisbarer Hypothesen hinsichtlich Entstehung und Edition der Briefsammlung notwendig machen würde), läßt sich der Hauptteil der Korrespondenz mit den weitgehenden, konkreten Forderungen schon von Inhalt her ja keinesfalls als „Randbemerkungen“ abtun – von der sorgfältig ziselierten äußeren Form ganz zu schweigen. Daß sich die Briefe, so wie sie uns vorliegen, vielmehr durchaus als amtliche

29) Meucci a.O. 63.

30) Brut. ep. 61: *Ἀκύλαν ἐμὸν φίλον ἔπεμψα πρὸς ὑμᾶς κατασκευάσοντά μοι ναῦς στορογγύλας πενήκοντα καὶ μακρὰς διακοσίας, τοσαύτας δὲ πυνθάνομαι καὶ Δολοβέλλα ὑμᾶς παρεσχῆσθαι... εὖ οἶδ' ὅτι οὐδὲν ἀμελήσετε μηδὲ Δολοβέλλα ἔλλιπόντες.*

31) Vgl. Torraca a.O. 93.

32) a.O. 67 (als mögliche Konsequenz der schon erwähnten Zuweisung dieser Briefe durch Meucci an Lentulus Spinther).

33) Gelzer a.O. 1010.

Schreiben geben, hat auch Cichorius zweifellos mit Recht vermerkt³⁴⁾.

Angesichts all dieser Bedenken und Einwände dürfte es darum nicht weiter erstaunlich sein, wenn R. E. Smith die Echtheit der bithynischen Briefe als „highly improbable“ beurteilt³⁵⁾. Allerdings richten sich dann seine positiven Argumente in erster Linie gegen die Tatsache, daß die Bithynier Dolabella 250 Schiffe zur Verfügung gestellt haben sollen; dies läßt sich jedoch wegen der Anwesenheit des republikanischen Statthalters L. Tillius Cimber in Bithynien mit Smith zwar bezweifeln, aber wiederum auch nicht widerlegen, denn es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, wie weit die Macht des Cimber tatsächlich reichte; ein schlüssiges Argument gegen die Echtheit läßt sich daraus nicht gewinnen. Smiths Schlußfolgerung: „All that can be said... is that... they read more like sophistical exercises“³⁶⁾ bleibt daher wenig befriedigend.

Aber auch die neue Behandlung der Frage durch Torraca stellt diesen früheren Versuchen gegenüber keinen rechten Fortschritt dar. Für Torraca sind die Briefe an die Bithynier „zum Teil authentisch“³⁷⁾, wobei er die Briefe Nr. 61 und 63 für echt hält. Nr. 61 „kann Brutus zugewiesen und in die Zeit des ersten Übergangs nach Kleinasien“³⁸⁾ datiert werden“, während in Brief 63 „der gebieterische und erregte Ton, der aller rhetorischen Weitschweifigkeit bare Inhalt die Hand des Brutus verraten“³⁹⁾. Dagegen sind die übrigen Briefe für Torraca unecht, was von ihm wie folgt begründet wird: Nr. 69 stelle eine „sophistische Variation über ein Schulthema“ dar; Nr. 65 nehme nur das Thema von 63 in erweiterter Form wieder auf; in Nr. 67 schließlich sei die Rede von Völkern, mit denen Brutus damals gar nichts aus; in beiden Fällen lagen dessen Verbindungen mit den Bithyniern jedenfalls schon einige Zeit zurück; vgl. oben S. 361.

34) Cichorius a. O. 434.

35) Smith a. O. 201.

36) ib.

37) Torraca a. O. XXVII.

38) Zu dem kurzfristigen „ersten Übergang“ des Brutus nach Kleinasien (etwa im Frühsommer 43) vgl. bes. Gelzer a. O. 1006f.; anders D. Magie, Roman Rule in Asia Minor I (1950), 422. – Eine nähere Datierung von Brut. ep. 61 ist unmöglich, Torracas Annahme willkürlich. Die Nennung Dolabellas gibt für die Frage Frühsommer oder Spätherbst nichts aus; in beiden Fällen lagen dessen Verbindungen mit den Bithyniern jedenfalls schon einige Zeit zurück; vgl. oben S. 361.

39) Torraca ib.

40) Brut. ep. 67: *Τὰ πλοῖα ἐγὼ πάντα, ὅσων μοι ἔδει, ἐν θαλάσῃ ἔχω, παρασχόντων μοι Μακεδόνων καὶ Λαοβίων καὶ Φοινίκων.* Unter letzteren

Daß mit dieser nach ganz subjektiven Maßstäben verfahrenen Methode der Frage der Authentizität der Brutusbriefe nicht wirklich beizukommen ist, leuchtet ein. Mit welchem Recht läßt sich behaupten, daß ein Brief, der Brutus zugewiesen werden „kann“ (warum, wird gar nicht gesagt!), deshalb auch von Brutus stammen muß? Und wie läßt sich ausschließen, daß der „gebieterische und erregte Ton“ nicht ebensogut von einem Rhetor stammen kann? Und wie will man andererseits exakt feststellen, was „schulmäßige Variation“ und was echter Brief ist?

Auf dem zuletzt von Torraca eingeschlagenen Weg ist also wohl nicht weiterzukommen. Nachdem sich aber auch sonst, wie gezeigt, alle für oder gegen die Authentizität der Briefe an die Bithynier vorgebrachten Argumente als nicht völlig hieb- und stichfest erwiesen haben, sei hier auf einen Gesichtspunkt hingewiesen, der bisher viel zu wenig Beachtung gefunden hat und der doch geeignet erscheint, neues Licht auf das mit den griechischen Brutusbriefen gestellte Problem zu werfen, und der vielleicht wenigstens für die bithynischen Briefe ein festes Echtheitskriterium liefern kann.

Wer sich nämlich einmal mit der Verwaltungsgeschichte Kleinasiens in römischer Zeit beschäftigt hat, dem drängt sich angesichts dieser bithynischen Briefe des Brutus sofort eine Frage auf, die zunächst überraschen mag, aber in diesem Zusammenhang nicht übergangen werden kann: Wer sind eigentlich die Adressaten dieser insgesamt fünf Schreiben des Caesarmörders? Wen hat man sich unter den *Bιθυνοί* in der historischen Realität Kleinasiens des Jahres 43 v. Chr. vorzustellen? So wie Brutus in den Briefen an einzelne Städte sich an die Magistrate bzw. Bule und Demos und in den Briefen an die Lykier sich offenbar an deren Koinon wendet oder zu wenden scheint, so richtet er sich auch in den Briefen an die *Bιθυνοί* offensichtlich an einen ganz bestimmten Kreis von Personen, an eine Institution, die unmittelbar als Exekutive zu handeln vermag. Das geht aus den Briefen ohne weiteres hervor; die Annahme, daß es sich um Proklamationen allgemeiner Art handle, verbieten Ton und Inhalt der Briefe wie auch die Situation, in der sich Brutus befand. Wenn man sich vorstellt, daß Brutus Aquila nach Bithynien entsandt und dieser dort zunächst die Vertreter der

(deren Nennung für Torraca offenbar den Hauptanstoß bildet), will Meucci (a. O. 67) phönikische Reeder an der thrakischen Küste verstehen, während Gelzer (a. O. 1010) an das eigentliche Phönikien denkt. Aus der oben S. 360 zitierten Plutarchstelle läßt sich hierzu leider nichts entnehmen.

Städte zu sich berufen hat, um die Forderungen des Brutus bekanntzugeben und die notwendigen organisatorischen Einzelheiten zu regeln, so könnte man Brief Nr. 61 allenfalls als eine Art „Beglaubigungsschreiben“ für Aquila auffassen. Doch wird in einem späteren Brief ausdrücklich davon gesprochen, daß der Verkehr der bithynischen Städte mit Aquila mindestens in einer späteren Phase wie üblich durch getrennte Gesandtschaften der einzelnen Städte an den Beauftragten des Brutus erfolgte⁴¹). Und an wen ist der anscheinend vor der Entsendung des Aquila an „die Bithynier“ gesandte Brief Nr. 59 gerichtet? Vor allem aber: Die Korrespondenz, und zwar nicht nur die einzelnen Briefe, sondern gerade die Tatsache einer regelmäßigen, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Folge von Briefen, setzt mit unleugbarer Notwendigkeit eine besondere Institution als Adressaten voraus. So sind die Briefe ja offenbar auch bereits von jenem Mithridates verstanden worden, dessen Antwortbriefe „*Βιθυννοὶ Βροῦτρον*“⁴²) irgendeine bithynische Behörde bzw. Körperschaft zur Voraussetzung haben, die Brutus im Namen der Bithynier antworten konnte.

Diese Institution nun, die von den Briefen unbedingt vorausgesetzt wird, kann – entsprechend den etwas besser bekannten Verhältnissen in Lykien – nach Lage der Dinge nur das bithynische Koinon sein⁴³). Das hat bereits Meucci erkannt, und er ist daher auch folgerichtig zu der Annahme gelangt, die antiken Herausgeber der griechischen Briefe des Brutus hätten die Originale der an die Lykier und die Bithynier gerichteten Schreiben den Archiven des lykischen bzw. bithynischen Koinon entnommen⁴⁴). Aber eben diese Annahme erweist sich bei näherer Prüfung alsbald als höchst problematisch. Denn was in Lykien unter weitgehend andersartigen Verhältnissen (so war Lykien damals z. B. noch keine römische Provinz) allenfalls vorstellbar wäre, erweckt hinsichtlich Bithyniens schwere Bedenken.

Diese sind freilich nicht von der Art, wie sie D. Magie geäußert hat. Magie ist in seinem großen Werk über die römische Herrschaft in Kleinasien auf dieses Problem aufmerksam geworden und hat – übrigens in Unkenntnis der Arbeit Meuccis – darauf hingewiesen, daß ein bithynisches Koinon für die Zeit des

41) Brut. ep. 63: ... *καὶν εἰ σὸν ταῖς κατ' αὐτοῦ* (scil. Aquila) *πρεσβείαις δέοι*; dazu Torraca a. O. 93.

42) Brut. epp. 60, 62, 64, 66, 68.

43) So auch Magie a. O. II (1950), 1274f., Anm. 54.

44) Meucci a. O. 70.

Brutus überhaupt nicht positiv nachgewiesen ist; ja, er behauptet sogar, die Existenz eines Koinon in dieser Zeit sei unwahrscheinlich, und schöpft dann hieraus konsequenterweise neuen Zweifel an der Authentizität der Briefe an die Bithynier⁴⁵⁾. Doch wird man diese Argumentation nicht gelten lassen können. Denn die früheste Bezeugung des bithynischen Koinon fällt zwar erst in das Jahr 29 v. Chr.⁴⁶⁾; aber es läßt sich nicht ausschließen, daß das Koinon damals bereits seit längerer Zeit bestand. Dies ist angesichts der im 1. vorchristlichen Jahrhundert auch in anderen griechisch-hellenistischen Provinzen des Reiches wie Sizilien (*commune Siciliae*), Asia (*κοινὸν Ἀσίας*) und auch im Pontos (*κοινὸν Πόντου*) schon früh nachweisbaren bzw. (im Falle des Pontos) sicher zu erschließenden „Provinziallandtage“ sogar das Naheliegendste, und die von Tarn-Griffith geäußerte Vermutung, daß Bithynien und Pontos bereits von Pompeius zusammen je einen Landtag erhielten⁴⁷⁾, hat zumindest alle Wahrscheinlichkeit für sich.

Entscheidend ist aber in diesem Zusammenhang etwas anderes: Die Tatsache nämlich, daß trotz der anzunehmenden Existenz eines *commune Bithyniae* in der Zeit, als Brutus den Aufbau einer Flotte für seine Operationen an den Küsten Kleinasiens in Angriff nahm, die in der Sammlung des Mithridates überlieferten Briefe kaum an diese Institution gerichtet sein können. Dagegen spricht eine ganze Reihe schwerwiegender Gründe, die nach dem heutigen Stand unserer Kenntnisse als ausschlaggebend zu gelten haben.

Der erste ergibt sich bereits aus den Kompetenzen und der Funktion eines bithynischen Koinon wie der Provinziallandtage insgesamt, die in der Zeit der Republik, im 1. Jahrhundert v. Chr., in den Provinzen Asia und Sizilien sicher nachweisbar und im Pontos und in Bithynien, wie schon bemerkt, wenigstens mit einiger Sicherheit zu erschließen sind. Auch das kretische Koinon dieser Zeit, das nach 67 v. Chr. aus der römischen Reorganisation des auf ältere hellenistische Zeit zurückgehenden, unabhängigen *κοινὸν τῶν Κρηταίων* entstanden war, gehört hierher. Nirgends – übrigens auch nicht in der sehr viel reicheren Überlieferung der Landtage in der Kaiserzeit – gibt es aber einen Hinweis darauf, daß die Landtage auch nur ausnahmsweise mit einer

45) Magie a. O.

46) Cass. Dio 51, 20, 7.

47) W. Tarn-G. T. Griffith, *Hellenistic Civilisation*, 1952², 77.

derartigen fiskalisch-organisatorischen Maßnahme befaßt gewesen wären. Solche weitreichenden konkreten Kompetenzen besaßen die Koina nirgends. Daß vielmehr – von der normalen Steuereinzahlung muß ohnehin abgesehen werden – selbst die Erhebung wichtiger außerordentlicher Steuern und anderer Leistungen stets über die einzelnen Städte erfolgte und Rom in diesen Fragen eine gemeinsame Institution der Provinzialen als besondere Zwischeninstanz nicht duldete, geht sehr deutlich auch aus der Überlieferung über zwei unmittelbar vergleichbare Parallelfälle hervor, die hier kurz erwähnt werden müssen.

Als Sulla im Jahre 85 v. Chr. nach dem Frieden von Dardanos der Provinz Asia als Strafe für ihr romfeindliches Verhalten im I. Mithridatischen Krieg seinen berüchtigten Tribut auferlegte, bestellte er zur Bekanntgabe seiner Forderungen die maßgebenden Persönlichkeiten aus den einzelnen Städten nach Ephesos: *Κήρυγμα περιήει* – so berichtet Appian – *τοὺς ἐν ἀξιώσει κατὰ πόλιν ἐς ἡμέραν ῥητὴν πρὸς τὸν Σύλλαν ἀπαντᾶν ἐς Ἔφεσον*⁴⁸). Am Schluß der dann folgenden Rede des römischen Feldherrn heißt es ausdrücklich: *ἐπιδήξει τοῖς πρέσβεσι τὴν ζημίαν καὶ ἐπὶ τὰ χρέματα ἐπεμπεύει*⁴⁹), wobei der Ausdruck *πρέσβεις* mit aller wünschenswerten Deutlichkeit zeigt, daß es sich um getrennte Gesandtschaften der einzelnen Städte handelte, nicht aber etwa um Abgeordnete des asiatischen Koinon (das in dieser Zeit bereits existiert haben mag). Denn die Abgeordneten eines Koinon werden im griechischen Osten terminologisch eindeutig durchweg als *σύνεδροι* bezeichnet⁵⁰); *πρέσβεις* kann nur auf die besonderen Delegationen der einzelnen Städte gemünzt sein.

Nicht anders verhalten sich die Dinge beim Auftreten des M. Antonius ebenfalls in Ephesos im Jahre 41 v. Chr. und bei seinen Tributforderungen an die Provinz Asia. Hierüber berichtet wiederum Appian: *Τοὺς δὲ Ἑλληνας καὶ ὅσα ἄλλα ἔθνη τὴν ἀμφὶ τὸ Πέργαμον Ἀσίαν νέμονται, κατὰ τε πρεσβείας παρόντας ἐπὶ συνθήσει καὶ μετακεκλημένους συναγαγὼν ἔλεξεν ὧδε κτλ.*⁵¹). Hier hat, im Gegensatz zur herkömmlichen Deutung des Ausdrucks *ἐπὶ συνθήσει*, „zwecks einer Verständigung“, d. h. zur Klärung der sich nach der endgültigen Niederlage der Caesar-

48) App. Mithr., 4, 61, 252.

49) ib. 63, 260.

50) Makedonien: Archäol. Anz. 57, 1942, 175 ff., Nr. 1 ff.; Asia: Aristid. or. 26, 103 (p. 450 K.); das lykische Koinon setzte sich aus den Bundesbeamten, den Buleuten und den *ἀρχοστάται* zusammen (vgl. bes. TAM II 905 V H, Z. 9 ff.; J. A. O. Larsen, Class. Philology 40, 1945, 82).

51) App. b. c. 5, 4, 16.

mörder bei Philippi zwischen dem Sieger und den Städten der Provinz Asia ergebenden Fragen⁵²⁾, neuerdings H. Buchheim *ἐπί* kausal verstehen wollen. Dementsprechend übersetzt er die Stelle folgendermaßen: „Die Griechen aber und die anderen Nationen, die im Umkreis von Pergamon Asien bewohnen, die teils in Gesandtschaften vertreten waren gemäß einer Abmachung, teils herbeigerufen wurden, führte er zusammen und sprach zu ihnen.“⁵³⁾ Mit dieser „Abmachung“ wäre nach Buchheim tatsächlich das asiatische Koinon gemeint: „Es liegt nahe, dabei an das *κοινὸν Ἀσίας* zu denken, d. h. an einen Vertrag, an dem mehrere Städte, nicht allerdings der römische Statthalter, als Partner beteiligt waren.“⁵⁴⁾ Aber dieser Interpretation wird man kaum zustimmen können. Denn abgesehen von der höchst problematischen Auffassung eines Provinziallandtages als einer „Abmachung“ bzw. eines „Vertrages“ (*συνθήσεις*) sowie davon, daß *ἐπὶ συνθέσει* eine außerordentlich merkwürdige und durch keine Parallele zu stützende Anspielung auf ein Koinon wäre und schon deshalb die ältere Übersetzung den Vorzug verdienen dürfte, verbietet wiederum bereits der Ausdruck *κατὰ τε πρεσβείας παρόντας* jeden Gedanken an das asiatische Koinon, welches nie etwa ein „Gesandtenkongreß“ war, sondern sich jederzeit nur aus seinen *σύνεδροι* zusammensetzte. Selbst wenn das Koinon seinerseits durch eine Gesandtschaft mit Antonius in Verbindung getreten wäre, so wäre in dem Bericht Appians unter allen Umständen ein Singular zu erwarten. So läßt die Stelle nur die eine Erklärung zu, daß mit den *πρεσβεΐαι* gesonderte Gesandtschaften der einzelnen Städte gemeint sind; das heißt aber – und dies tritt zugleich bestätigend hinzu –, daß wir es hier mit demselben Verfahren bei der Tributeinzugung zu tun haben wie bei Sulla und wie es ähnlich überdies aus der schon genannten Stelle im dritten Brief des Brutus an die Bithynier hervorzugehen scheint.

Es ist wichtig, sich klarzumachen, daß die Aufgaben der „Provinziallandtage“ grundsätzlich einem ganz anderen und mit heutigen politischen Begriffen gar nicht ohne weiteres als solchem erfaßbaren ‚politischen‘ Bereich angehörten. Wie bei den Provinziallandtagen der Kaiserzeit war auch die Stellung der republikanischen Provinzialkoina bestimmt durch ihren Charak-

52) „Present on a peace embassy“ übersetzt z. B. H. White in der Loebischen Appianausgabe (4 [1913], 383) die Worte *παρόντας ἐπὶ συνθέσει*.

53) H. Buchheim, Die Orientpolitik des Triumvirn M. Antonius (= Abh. Heidelb. Ak. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1960, 3), 99, Anm. 15.

54) ib.

ter als Versammlungen der nominell frei gewählten Vertreter der Städte – praktisch waren sie Notabelnversammlungen, in denen der ganze Einfluß bei den vermögenden und gebildeten Schichten ruhte, auf die Rom spätestens seit der Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. so gut wie ausschließlich seine Herrschaft auch im Osten zu stützen gelernt hatte. Charakteristisch war dabei das Fehlen jeglicher administrativer Befugnisse dieser „Landtage“ gegenüber den einzelnen Städten. Was bezeugt ist, sind vielmehr Feste zu Ehren römischer Statthalter, die Aufstellung von Statuen, Ehreninschriften und dergleichen im Namen der ganzen Provinz – dies für den Fall, daß der Landtag mit der römischen Provinzialverwaltung einverstanden war oder es wenigstens für geraten hielt, damit einverstanden zu sein; sonst stand den Koina die Möglichkeit offen, durch eine Gesandtschaft in Rom beim Senat Beschwerde zu führen. Grundsätzlich lassen die wenigen Zeugnisse, die hier nicht im einzelnen angeführt zu werden brauchen⁵⁵⁾, überall dasselbe Bild erkennen, welches dann auch die sehr viel besser überlieferten kaiserzeitlichen Landtage bieten, abgesehen natürlich davon, daß dort als wesentliches, neues Element der Kaiserkult hinzutrat.

Daß ein derartiges bithynisches Koinon mit der Gestellung von insgesamt 250 Schiffen und der Zahlung von 400 Talenten beauftragt worden sein sollte, erscheint demnach, indem es sich in keiner Weise mit dem bekannten Erscheinungsbild der Landtage vereinigen läßt, ganz undenkbar. Hinzu kommt aber noch ein weiterer Grund, der unmittelbar mit dem angedeuteten Charakter der Institution zusammenhängt. Bei den geschilderten beschränkten Aufgaben brauchte eine derartige Versammlung nicht besonders häufig zusammenzutreten; und in der Tat geschah dies auch, soweit man weiß, in der Regel nicht öfter als einmal im Jahr. Gerade damit aber läßt sich wiederum die Folge der überlieferten fünf Briefe nicht vereinbaren, da sie einen viel längeren Zeitraum voraussetzt als irgendeine Jahresversammlung überhaupt dauern konnte. Den allenfalls möglichen Einwand, die Briefe könnten ursprünglich an einen ständigen Beamten des bithynischen Landtags gerichtet gewesen sein, etwa an den Vorsitzenden (*ἀρχων τοῦ κοινοῦ*, *Βιθυνιάρχης* in der Kaiserzeit), der dann mit der weiteren „Publikation“ in den Städten betraut

55) Zu den republikanischen Provinziallandtagen vgl. Verf., Die Provinziallandtage der römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. (München/Berlin 1965), 12–16.

gewesen wäre, wird man zurückweisen müssen. Auch wenn man mit der Möglichkeit zu rechnen hat, daß die Adresse *Βροῦτος Βιθυννοῖς* von den antiken „Herausgebern“ der Briefe stammt und nicht die ursprüngliche ist⁵⁶), so fehlt doch jeder in diesem Fall zu erwartende Hinweis auf die weitere Benachrichtigung der bithynischen Städte. Außerdem zeigt die ständig gebrauchte Anrede *ὑμεῖς*, daß Brutus sich dauernd direkt an die Bithynier insgesamt, d. h. etwaige Beamte und Abgeordnete (*σύνεδροι*) eines gedachten Koinon wendet. Das ist aber aus den genannten Gründen historisch nicht möglich.

Man kann nach all dem wohl mit Sicherheit feststellen, daß Brutus schwerlich eine Briefserie wie die in der Sammlung des Mithridates vorliegende an den bithynischen Landtag gerichtet haben kann und die Briefe in der überlieferten Form daher auch nicht authentisch sein können: Die Briefe stehen als einzelne wie in ihrem Zusammenhang in einem unauflöselichen Widerspruch zu den darin vorausgesetzten Institutionen in Bithynien.

Damit dürfte aber ein wesentliches Kriterium gefunden sein, mit dessen Hilfe – nach den zuletzt von Smith, Meucci, Magie und auch Torraca geäußerten, jedoch unzureichend begründeten Zweifeln – positiv die Unechtheit der bithynischen Briefe der Sammlung behauptet werden kann. Das bedeutet nun freilich nicht, daß auch der Inhalt der Briefe unhistorisch sein müßte. Die Bemühungen des Brutus, von den Bithyniern (d. h. von den einzelnen bithynischen Städten) eine Flotte zu erhalten, die Entsendung des Aquila, dessen erfolglose Verhandlungen mit Gesandtschaften der einzelnen Städte und endlich die Aufzählung eines Tributes von 400 Talenten: dies alles als unhistorisch zu erweisen, steht uns zumindest kein sicheres Mittel zur Verfügung. Im Gegenteil: Wie der Rhetor Mithridates bei der Abfassung der Antwortbriefe nach seinen eigenen Angaben auf historische Darstellungen zurückgegriffen hat, so wird man dies auch bei dem Verfasser der „Brutus“-briefe wenigstens für möglich halten dürfen. Daß dieser aber nicht der Caesarmörder selbst gewesen sein kann, ist wohl deutlich geworden.

56) Zu erwarten wäre nämlich in jedem Fall eine Adresse wie *Βροῦτος τῷ κοινῷ τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων*; vgl. Dig. 49, 1, 25 (Alexander Severus) und die Inschriften IGRR III 60, 65, 67, außerdem für die Zeit der späten Republik den Beginn des Schreibens des M. Antonius an das asiatische Koinon: *Μάρκος Ἀντόνιος ... τῷ κοινῷ τῶν ἀπὸ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων χαίρειν*, SGU I 4224 = Ehrenberg-Jones, Documents Illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius (1955²), Nr. 300.

Wie die uns vorliegende Sammlung der Brutusbriefe entstanden ist, ist nicht mehr auszumachen. Man kann sich aber im Fall der Briefe an „die Bithynier“ vorstellen, daß der Pseudo-Brutus unserer Sammlung einem der Historiker des Bürgerkriegs – der für uns verloren ist – entnahm, daß sich Brutus mit Hilfe seines Beauftragten Aquila um aktive Unterstützung seiner Flottenpläne „in Bithynien“ oder „bei den Bithyniern“ bemühte und aufgrund der dort berichteten Fakten die Briefe des Brutus „an die Bithynier“ konstruierte. Ob der Verfasser dabei das ja wohl in der fraglichen Zeit tatsächlich bereits existierende bithynische Koinon im Auge hatte, wissen wir nicht; es ist aber durchaus möglich. Den Zusatz *Βροῦτος Βιθυνοῖς κοινῆ*, der sich in einigen Handschriften der Briefe 61 und 63, in den dazugehörigen Antwortbriefen und ähnlich auch bei einigen Briefen an die Lykier findet, haben die Herausgeber zwar in den kritischen Apparat verbannt; er dürfte sich im übrigen auch kaum auf das Koinon als solches beziehen. Daß aber tatsächlich gelegentlich kuriose Zuschreibungen bestimmter Maßnahmen an Provinziallandtage vorkommen, beweist die merkwürdige Nachricht in den „Attischen Nächten“ des Gellius, wonach die Verurteilung des Herostratos, des berüchtigten Brandstifters am ephesischen Artemision im Jahre 356 v. Chr., durch das commune Asiae erfolgt sei⁵⁷). Das ist erstens ein offensichtlicher, grober Anachronismus, insofern es im 4. Jhd. v. Chr. kein staatsrechtlich fixiertes Land Asia, geschweige denn ein commune Asiae gab. Zweitens aber verrät die Nachricht eine völlige Unkenntnis der Befugnisse des asiatischen Landtags bei ihrem Urheber: Die Verurteilung eines Brandstifters lag – selbst wenn es um einen Tempel ging – gewiß außerhalb seiner Zuständigkeit. Entsprechendes hat von dem Ansinnen des Brutus zu gelten.

Für eine nähere Datierung der Pseudo-Brutus-Briefe fehlt jede Handhabe. Mit den Namen der beiden Mithridates ist nicht weiterzukommen. Cichorius' Identifizierung des Königs Mithridates mit dem 35 n. Chr. von Tiberius zum König von Armenien erhobenen Mithridates und des Empfängers der Briefsammlung mit dessen gleichnamigem, auf einer Inschrift bezeugten Neffen Mithridates (OGIS 379, vgl. jetzt SEG XX (1964), 112), scheidet

57) Gell. N.A. 2, 6, 18 (= Macr. Sat. 6, 7, 16); dazu G. Plaumann, RE VIII 1 (1912), Art. Herostratos, 1145. – Die bessere Überlieferung (Verurteilung durch einen Beschluß der Ephesier) bei Val. Max. 8, 14, ext. 5.

tert aus mehreren Gründen. Abgesehen davon, daß sie auf eine ganze Reihe zumindest nicht beweisbarer Vermutungen aufgebaut ist – so derjenigen, daß *ἀνεπίος* in der Inscriptio des Widmungsbriefes nicht „Vetter“, sondern „Neffe“ bedeute⁵⁸⁾ –, macht die neue Lesung Torracas, wonach nicht der König Mithridates als Autor seinem „Neffen“ Mithridates, sondern der Rhetor Mithridates seinem Vetter oder Neffen, dem König Mithridates, die Briefsammlung widmet, alle Überlegungen Cichorius' hinfällig.

Auch sonst sind für die zeitliche Einordnung der Briefe kaum Kriterien zu gewinnen, wiewohl Torraca diesen Eindruck zu erwecken sucht. Seine Vermutungen, wonach die Abfassung der Antwortbriefe durch den Rhetor Mithridates, dem er auch die Autorschaft sämtlicher von ihm nicht für echt gehaltener Brutusbriefe zuschreibt, in die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts gehöre, der „fiktive“ Empfänger der Sammlung dagegen ein parthischer König des zweiten Jahrhunderts (etwa Mithridates IV., ca. 130–147) sei, sind widersprüchliche und unbegründete Spekulationen⁵⁹⁾. Hingewiesen sei nur darauf, daß auch die Zitate bei Plutarch weder für die Datierung noch für die Echtheitsfrage im ganzen etwas ausgeben können. Entweder hat Plutarch die schon zu seiner Zeit existierende Sammlung zu Unrecht für authentisch gehalten – was durchaus im Bereich des Möglichen liegt und von Torraca ohne zureichende Begründung abgelehnt wird⁶⁰⁾ –: dann könnte diese bereits dem 1. Jahrhundert n. Chr. angehören. Oder aber Plutarch zitiert aus einem echten „Kern“ der Sammlung; in diesem Fall könnte die rhetorische Erweiterung (und damit auch die Korrespondenz mit den Bithyniern) erst aus späterer Zeit stammen. Klarheit läßt sich hier nicht gewinnen. Und wenn vielleicht auch das Interesse für die Gestalt oder vielmehr den Stil des Brutus⁶¹⁾ eher eine ver-

58) Cichorius a. O. 434 ohne weitere Begründung.

59) Darauf hat bereits mit Recht A. Barigazzi, *Athenaeum* 39, 1961, 374 aufmerksam gemacht.

60) Torraca a. O. XXII; anders mit Recht Smith a. O. 194f. sowie H. Peter a. O. (ob. Anm. 9), Anm. 2, der außerdem daran erinnert, daß Augustin und Hieronymus sogar den Briefwechsel zwischen Paulus und Seneca unbefangen für echt hielten.

61) Daß es um nichts anderes als um den Stil des Brutus geht, ergibt sich aus dem Einleitungsbrief mit völliger Klarheit. Die von Marcks a. O. 28 vermutete Tendenz einer stoischen Opposition gegen den Prinzipat läßt sich aus dem Text der Briefe nicht rechtfertigen. – Ob im übrigen eine stilistische Analyse der Briefe (eingehender Vergleich mit den bei Cicero

hältnismäßig frühe Entstehungszeit nahezu legen scheint⁶²), so muß es doch angesichts der ganz verschiedenen als Abfassungszeit vorgeschlagenen Daten, die vom ersten bis in die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts reichen⁶³), bei einem non liquet bleiben. Wenn aber bei der bestehenden Unsicherheit, welche die Briefsammlung des Mithridates umgibt, klargestanden ist, daß wenigstens die Briefe des Brutus an die Bithynier nicht authentisch sein können, dann ist die Absicht der vorstehenden Überlegungen bereits erreicht.

Saarbrücken

Jürgen Deininger

erhaltenen echten Brutusbriefen!) noch etwas ergeben kann, bleibe dahingestellt. F. Portalupi, *Bruto e i neo-atticisti* (Turin 1955), übergeht die griechischen Briefe leider völlig.

62) Der Hinweis des Mithridates im einleitenden Brief: *Ἐν δὲ δυσ-εὔρετος ἡ ἐπιβολὴ κατ' ἀγνοίαν τῆς τότε περὶ τὰς πόλεις τύχης τε καὶ γνώμης*, auf den Torraca seine Datierung ins dritte Jahrhundert gründen will (a. O. XXX), ist in Wirklichkeit für Datierungszwecke wertlos: Der zitierte Satz kann ebensogut unter Tiberius – ca. 70 Jahre nach den Ereignissen – wie zu irgendeiner beliebigen späteren Zeit geschrieben worden sein.

63) Marcks a. O. 28: 1. Jhd. n. Chr.; Smith a. O. 203: 2. Hälfte d. 2. Jhdts.; Torraca a. O. XXX: 1. Hälfte d. 3. Jhdts. – Dabei ist auch in keiner Weise auszumachen, wie sich die nichtauthentischen Brutusbriefe in ihrer Entstehung zu den von Mithridates verfaßten Antwortbriefen verhalten; daß, wie Torraca meint (a. O. XXX), der Verfasser des Einleitungsbriefes auch der Verfasser der falschen Brutusbriefe sei, bleibt eine unbeweisbare Annahme.

Schriftleiter: Prof. Dr. Ernst Vogt, Bonn, Lennéstraße 26/28

Druckerei: H. L a u p p j r, Tübingen. Verlag: J. D. Sauerländer, Frankfurt am Main
 Manuskripte sind (möglichst in Maschinenschrift) an Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Herter,
 Bonn, Kurfürstenstraße 52, nach vorhergehender Anfrage einzusenden
 Printed in Germany. © J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt a. M. 1966